

Zürich, den 30. Oktober 2008

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Privatversicherungen BPV
Herr Manfred Hüsler
Leiter Bereich Lebensversicherung
Schwanengasse 2
3003 Bern

Vernehmlassung zur Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung

Stellungnahme der Schweizerischen Aktuarvereinigung SAV

Sehr geehrter Herr Hüsler

Wir danken für die Zustellung des Entwurfes zur Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung vom 01. Oktober 2008.

Die Fachgruppe Lebensversicherung der Kommission für Berufsständische Fragen hat in der kurzen Frist eine Stellungnahme erarbeitet. Es wird auch versucht, eine gewisse Annäherung zur Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Schadenversicherung zu erreichen und Redundanzen möglichst abzubauen. Eine Aufstellung der Kommentare zu den einzelnen Artikeln erhalten Sie im Anhang dieses Schreibens.

Eine besonders intensive Diskussion gab es zur Frage der Sicherheit von Prämien- und Auszahlungskonti. Als Aktuare sind wir klar der Ansicht, dass dem Versicherten für diese Verpflichtungen ein hoher Schutz zustehen sollte. Hier besteht Handlungsbedarf. Dies müsste auf Verordnungs- wenn nicht sogar auf Gesetzesebene geschehen, da zum Beispiel der Sollbetrag in der AVO abschliessend definiert ist.

Wir möchten Ihnen unsere Bereitschaft versichern, als Berufsverband an der Weiterentwicklung dieser und zukünftiger Richtlinien mitzuarbeiten.

Für Ihre Fragen stehen wir zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung

Dr. Marc Chuard
Präsident SAV

Gottfried Rey
Präsident Kommission für
Berufsständische Fragen

Vernehmlassung der Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung

Text Richtlinie	Bemerkungen	Antrag
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Diese Richtlinie regelt die Bildung und Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Lebensversicherung gestützt auf Art. 16 VAG, Art. 54 Abs. 4, Art. 55 und 58-67 AVO.</p>	<p>Wir schlagen vor, den Wortlaut der Richtlinie für die Schadenversicherung zu übernehmen. Für einen Abschluss nach IFRS oder US GAAP gelten andere Regeln.</p>	<p>Diese Richtlinie regelt die Bildung und Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die statutarische Bilanz gestützt auf Art. 16 VAG, Art. 54 Abs. 4, Art. 55 und 58-67 AVO.</p>
<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Richtlinie gilt für die Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen mit Ausnahme der ausländischen Versicherungsbestände, bei denen die Sicherstellung gemäss Art. 17 VAG im Ausland geleistet werden muss.</p> <p>² Die Richtlinie ist auf die Versicherungszweige A1 bis A7 gemäss Anhang 1 AVO anzuwenden.</p>		

Vernehmlassung der Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung

Text Richtlinie	Bemerkungen	Antrag
<p>Art. 3 Bezeichnungen</p> <p>¹ Versicherungstechnische Rückstellungen – einschliesslich Prämienüberträge, Schwankungsrückstellungen, Überschussfonds und anderen Rückstellungen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen erforderlich sind – werden im folgenden kurz als <i>Rückstellungen</i> bezeichnet.</p> <p>² Im Rahmen dieser Richtlinie sind unter <i>einfachen klassischen Produkten</i> reine Risikoversicherungen, gemischte Versicherungen, Renten oder ähnliche Produkte zu verstehen, sofern ihre Modellierung auf einem individuellen Äquivalenzprinzip mit vorsichtigen Annahmen basiert. Zu den einfachen klassischen Produkten zählen auch fondsanteilgebundene Lebensversicherungen ohne Zins- oder Kapitalschutzgarantien.</p>	<p>Art. 3 kann gemäss folgenden Bemerkungen gestrichen werden:</p> <p>Absatz 1 erleichtert die Lesbarkeit nicht. Aus solchen Richtlinien werden oft einzelne Artikel zitiert. Die unvollständige Aufzählung schafft Verwirrung. Auf die Kurzform kann verzichtet werden.</p> <p>Ist der Begriff <i>einfache klassische Produkte</i> sinnvoll? Der Begriff könnte ebenso gut in Art. 5 eingeführt werden zusammen mit den Bestimmungen zu den Rückstellungen</p>	<p>Artikel 3 streichen</p> <p>Absatz 1 streichen.</p> <p>Den Begriff „Rückstellungen“ in allen anderen Artikeln durch versicherungstechnische Rückstellungen ersetzen.</p> <p>Absatz 2 streichen und Begriff in Art. 5, Abs. 4 einfügen (s. Antrag für Art. 5, Abs. 4) und in Art. 6 Abs. 7 darauf verweisen.</p>

Vernehmlassung der Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung

Text Richtlinie	Bemerkungen	Antrag
<p>³ Im Rahmen dieser Richtlinie ist unter Überschussfonds die Rückstellung für erfolgsabhängige Überschussbeteiligung zu verstehen. Sie ist eine versicherungstechnische Bilanzposition zur Bereitstellung der den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zustehenden Überschussanteile (Art. 136 und 151 AVO).</p>	<p>Absatz 3 bringt keinen Mehrwert. Der Ueberschussfonds ist in der AVO genügend definiert.</p>	<p>Absatz 3 streichen</p>
<p>Art. 4 Grundsätze</p> <p>¹ Hauptgrundsatz Die Rückstellungen müssen ausreichend sein. Dies bedeutet insbesondere, dass die Annahmen und Methoden zur Bestimmung der Rückstellungen so festzulegen sind, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gewährleistet ist. Dabei müssen auf der Aktivseite die Anlagen so strukturiert und bemessen sein, dass sie die Rückstellungen jederzeit vollumfänglich bedecken.</p>	<p>Es wäre hier am Platz, die Rolle des VA herauszustreichen und Art. 24 VAG zu präzisieren</p> <p>Der letzte Satz ist unglücklich formuliert und würde so in die Anlagerichtlinie gehören.</p>	<p>Neuer Absatz: "Der Verantwortliche Aktuar ist für die Bestimmung ausreichender Rückstellungen verantwortlich." (Gehört auch in die Schadenrichtlinie). Dafür kann dann auf die weitere Bezugnahme auf den VA in den folgenden Artikeln verzichtet werden.</p> <p>Hauptgrundsatz Der letzte Satz in Absatz ist zu streichen oder sollte durch folgende Formulierung ersetzt werden: Dabei müssen die Rückstellungen mindestens so bemessen sein, dass es möglich ist, mit einem geeigneten Anlageportfolio in der Höhe der Rückstellungen die eintretenden Leistungsverpflichtungen mit ausreichender</p>

Vernehmlassung der Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung

Text Richtlinie	Bemerkungen	Antrag
<p>² Angemessenheit und Vorsichtigkeit der Methoden Die Methoden zur Bestimmung der Rückstellungen müssen der Komplexität der Produkte Rechnung tragen. Den Unsicherheiten bei den Annahmen und Methoden ist durch den Einbau von Sicherheitsmargen Rechnung zu tragen. Die Managementregeln und das Versicherungsnehmerverhalten sind vorsichtig zu modellieren.</p> <p>³ Transparenz und Kontrolle Die Annahmen und Methoden, die zur Bestimmung der Rückstellungen erforderlich sind, müssen detailliert im Geschäftsplan beschrieben werden. Die Berechnung der Rückstellungen soll transparent und nachvollziehbar sein. Die Annahmen und Methoden müssen vom verantwortlichen Aktuar beurteilt werden. Er weist mindestens in seinem jährlichen Bericht zuhanden der Geschäftsleitung gemäss Art. 24 Abs. 3 VAG auf Besonderheiten hin.</p> <p>⁴ Geschäftsplanänderungen Neue oder geänderte Annahmen und Methoden zur Bestimmung der Rückstellungen, deren Auswirkungen auf die Rückstellungen nicht unerheblich sind, gelten als Geschäftsplanänderungen, die nach Art. 5 Abs. 2</p>	<p>Mit diesem Grundsatz wird das Vorsichtsprinzip festgeschrieben. Es sollte daher nicht mehr notwendig sein, die Vorsicht immer wieder zu verlangen. Bei den Managementregeln sollte klargestellt sein, um welche es sich handelt.</p> <p>Alle Annahmen im Geschäftsplan festzuhalten, geht zu weit. Besser sollte man die Formulierung aus der Schadenrichtlinie übernehmen.</p> <p>Ist Hinweis auf VA notwendig? Diese Pflicht hat er schon gemäss VAG Art. 24 Abs. 1c und Abs. 3.</p> <p>Gemäss Abs. 3 müssen Annahmen und Methoden im Geschäftsplan beschrieben sein. Gemäss Art 5, Abs. 2 VAG sind sämtliche Geschäftsplanänderungen dem BPV mitzuteilen. – Was soll denn Abs. 4 noch?</p>	<p>Sicherheit überdecken.“</p> <p>Die Termini „vorsichtig“ ab jetzt streichen</p> <p>Satz 3: Die <i>relevanten</i> Managementregeln</p> <p>Abs. 3 aus den RL Schadenversicherung übernehmen. Die Prinzipien und Methoden, die zur Bestimmung der Rückstellungen führen, müssen transparent und nachvollziehbar sein und sind im Geschäftsplan festzuhalten.</p> <p>Abs. 4 streichen</p>

Vernehmlassung der Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung

Text Richtlinie	Bemerkungen	Antrag
<p>VAG der Aufsichtsbehörde mitzuteilen sind.</p> <p>⁵ Überwachung der Angemessenheit auf Teilbeständen Jährlich auf den Bilanzstichtag müssen die Rückstellungen aller Teilbestände mit aktuellen vorsichtigen Annahmen berechnet werden. Die Mindestanforderungen für die Aufteilung des Bestandes in Teilbestände sind im Anhang formuliert. Bestände innerhalb eines Teilbestandes, welche über eine längere Zeit eine starke Unterreservierung aufweisen, müssen separat betrachtet werden. Sind die Rückstellungen eines Teilbestandes nicht ausreichend, dann müssen sie verstärkt werden.</p> <p>⁶ Bestätigung der Angemessenheit auf Teilbeständen Die Analyse zur Angemessenheit der Rückstellungen ist zu dokumentieren. Der verantwortliche Aktuar beurteilt die Angemessenheit der Höhe der Rückstellungen, der Annahmen und Methoden zu ihrer Bestimmung und der Verstärkungen pro Teilbestand. Falls erforderlich schlägt er der Geschäftsleitung Massnahmen zum Erreichen der Angemessenheit vor. Er bestätigt im Bericht zuhanden der Geschäftsleitung die Angemessenheit, oder er stellt fest, dass die</p>	<p>Es sollte sichergestellt sein, dass die Rückstellungen mit aktuellen Annahmen vorsichtig berechnet werden. Hingegen soll nicht auf allen Annahmen ein Sicherheitszuschlag gemacht werden. Für die Teilbestände sollte der VA die angemessene Granularität bestimmen können. Auf keinen Fall soll eine Aufteilung vorgeschrieben werden, welche von der Aufteilung in FIRST abweicht.</p>	<p>Jährlich auf den Bilanzstichtag müssen die Rückstellungen aller Teilbestände mit aktuellen Annahmen berechnet werden.</p> <p>VA urteilt, welche Granularität angemessen ist.</p>

Text Richtlinie	Bemerkungen	Antrag
<p>auch die Unsicherheiten der Annahmen und Methoden, operationelle Risiken, der Ausgleich von Schwankungen sowie die Überschüsse bei überschussberechtigten Verträgen berücksichtigt werden. Zukünftig erwartete Kosten für Verwaltung und Betreuung müssen ebenfalls vorsichtig geschätzt werden.</p> <p>³ Enthalten Produkte komplexe Finanzverpflichtungen, so sind diese in der Regel mittels stochastischer Modelle zu berücksichtigen.</p> <p>⁴ Einfache klassische Produkte können vereinfacht modelliert werden, indem ihre Rückstellungen als Wert der zukünftigen Zahlungsströme unter Verwendung eines vorsichtigen technischen Zinssatzes und vorsichtiger biometrischer Grundlagen bestimmt</p>	<p>angemessener Weise berücksichtigt, so ist dies schon vorsichtig.</p> <p>Operationelle Risiken gehören nicht in eine Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen</p> <p>Vom Einfachen zum Komplexen gehen, also Abs.3 und Abs. 4 austauschen, sowie den in Art 3. gestrichenen Begriff einführen</p>	<p>Operationelle Risiken streichen.</p> <p>³Einfache klassische Produkte können vereinfacht modelliert werden, indem ihre Rückstellungen als Wert der zukünftigen Zahlungsströme unter Verwendung eines vorsichtigen technischen Zinssatzes und vorsichtiger biometrischer Grundlagen bestimmt werden. Einfache klassische Produkte sind Versicherungen, deren Modellierung auf einem individuellen Äquivalenzprinzip mit vorsichtigen Annahmen basiert (wie Risikoversicherungen, gemischte Versicherungen, Renten, Anteilgebundene Lebensversicherungen ohne Zins- oder Kapitalschutzgarantien oder ähnliche Produkte).</p> <p>⁴Enthalten Produkte komplexe Finanzverpflichtungen, so sind diese in der Regel mittels stochastischer Modelle zu berücksichtigen.</p>

Vernehmlassung der Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung

Text Richtlinie	Bemerkungen	Antrag
<p>⁸ Es muss sichergestellt sein, dass die Rückstellung eines Vertrages - abzüglich allfällig aktivierter Abschlusskosten - zu jedem Zeitpunkt mindestens dem Abfindungswert zu diesem Zeitpunkt entspricht.</p> <p>⁹ Die Annahmen und Methoden zur Bestimmung der Rückstellungen müssen pro Produkt überwacht und gegebenenfalls für das zukünftige Neugeschäft angepasst werden.</p> <p>¹⁰ Das bei der Bestimmung der Rückstellung unterstellte Bewirtschaftungskonzept der Anlagen muss auf einer realistischen Planung der Aktivitäten wie Asset Allocation, Hedging und Umschichtung basieren. Der verantwortliche Aktuar beurteilt auftretende Unzulänglichkeiten in seinem Bericht zuhanden der Geschäftsleitung.</p> <p>¹¹ Ist eine Rückstellung nur dann ausreichend, wenn für die bedeckende Anlage ein komplexes Bewirtschaftungskonzept erforderlich ist, so ist auch dieses Konzept im Geschäftsplan zu</p>	<p>Kein Mehrwert zu Art. 63 AVO</p> <p>Ist es klar, was in dieser Richtlinie unter Produkt zu verstehen ist?</p> <p>Die Abs. 10 und 11 sind für uns in ihrer Bedeutung und Konsequenz nicht endgültig abschätzbar.</p>	<p>Abs. 8 streichen</p> <p>Nach unserer Ansicht kann der Artikel gestrichen werden, da Produkte in entsprechenden Teilbeständen berücksichtigt werden können.</p> <p>Die von uns vorgeschlagene Neuformulierung in Art. 4 ist ausreichend und somit können Abs. 10 & 11 gestrichen werden.</p>

Vernehmlassung der Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung

Text Richtlinie	Bemerkungen	Antrag
beschreiben.		
<p>Art. 6 Jährliche Prüfung</p> <p>¹ Die Angemessenheit der Rückstellungen ist mindestens einmal im Jahr zum Bilanzstichtag zu überprüfen. Für die Prüfung der Angemessenheit gelten die Anforderungen von Art. 4 und 5 mit den in den folgenden Absätzen dieses Artikels angeführten Ergänzungen und Einschränkungen.</p> <p>² Bei der Prüfung ist der Bestand zumindest in die Teilbestände gemäss Anhang aufzuteilen. Die Rückstellungen müssen pro Teilbestand ausreichend sein.</p> <p>Der Prüfung müssen vorsichtige Annahmen zur Bestandesentwicklung und Geschäftspolitik zugrunde gelegt werden.</p> <p>³ Die bei der Prüfung eingesetzten Annahmen und Methoden dürfen nicht unvorsichtiger sein als bei</p>	<p>Teilbestände sollten nur auf oberer Ebene vorgegeben werden und sollten mit der Aufteilung nach FIRST konsistent sein.</p> <p>Die Rückstellungen sollten wohl vorsichtig sein. Hingegen sollte die Überprüfung an realistischen Annahmen erfolgen, um damit das Ausmass der Vorsicht bei den Rückstellungen beurteilen zu können.</p>	<p>⁸ Bei der Prüfung ist der Bestand zumindest in die relevanten Teilbestände aufzuteilen. Die Rückstellungen müssen pro Teilbestand ausreichend sein.</p> <p>Der Prüfung müssen realistische Annahmen zur Bestandesentwicklung und Geschäftspolitik zugrunde gelegt werden.</p>

Vernehmlassung der Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung

Text Richtlinie	Bemerkungen	Antrag
<p>Vertragsbeginn.</p> <p>⁴ Wenn die bisherigen Rückstellungen nicht angemessen sind, so sind sie bis zur Angemessenheit zu verstärken. Der Geschäftsplan ist entsprechend anzupassen. Die Verstärkung kann auf Teilbeständen gemäss Abs. 2 anstatt auf Policenebene definiert werden. In der Regel muss die Verstärkung spätestens zum Bilanzstichtag erfolgen. Der verantwortliche Aktuar muss entscheiden, ob allenfalls eine Verstärkung bereits früher erforderlich ist. Eine zeitlich gestreckte, planmässige Verstärkung kann gemäss Art. 62 AVO von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.</p> <p>⁵ Zur Auflösung nicht mehr erforderlicher Verstärkungen sind geschäftsplanmässige Regeln zu definieren, die einen schwankungsarmen Verlauf der Rückstellungen begünstigen.</p> <p>⁶ Bei einfachen klassischen Produkten sind die Rückstellungen mit vorsichtigen Grundlagen auf aktueller Basis zu überprüfen und allenfalls Verstärkungen vorzunehmen. Insbesondere</p>		

Vernehmlassung der Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung

Text Richtlinie	Bemerkungen	Antrag
<p>müssen für die Bewertung der Zahlungsströme der Verpflichtungen Zinssätze verwendet werden, welche mit grosser Sicherheit unter dem aus dem zugeordneten Anlageportfolio zu erwirtschaftenden Ertrag nach Abzug der Kosten liegen.</p> <p>⁷ Das Funktionieren des Bewirtschaftungskonzeptes der Anlagen ist jährlich mindestens auf den Bilanzstichtag hin zu überprüfen, soweit es für die Angemessenheit der Rückstellungen wesentlich ist. Der verantwortliche Aktuar weist in seinem Bericht auf Unzulänglichkeiten hin.</p>		
<p>Art. 7 Jahresrechnung, Sollbetrag und Solvabilitätsspanne</p> <p>¹ Die aufsichtsrechtliche Jahresrechnung umfasst alle versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Rückstellungen werden unter Anrechnung der</p>	<p>Der Artikel 7 wirkt störend. Jahresrechnung, Sollbetrag und Solvabilitätsspanne gehören nicht in eine Rückstellungsrichtlinie. Diese</p>	<p>Art. 7 streichen Allenfalls ersetzen durch folgenden Hinweis:</p>

Vernehmlassung der Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung

Text Richtlinie	Bemerkungen	Antrag
<p>passiven Rückversicherung bestimmt, aber ohne Abzug der noch nicht getilgten Abschlusskosten. Für das Auslandsgeschäft gelten die ausländischen Regeln zur Zillmerung. Die Aufsichtsbehörde kann für die Lebensversicherung auf Antrag die Aktivierung noch nicht getilgter Abschlusskosten in der Jahresrechnung genehmigen, soweit die Tilgung in jedem Fall, auch bei Umwandlung oder Rückkauf, sicher ist.</p> <p>² Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens umfasst alle versicherungstechnischen Rückstellungen in der aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe ausser dem Teil des Überschussfonds, dessen Ausschüttung nicht im Folgejahr vorgesehen ist. Einzelheiten werden im Zusammenhang mit der Erfassung der Daten für den aufsichtsrechtlichen Jahresbericht festgelegt. Die Rückstellungen sind ohne Anrechnung der passiven Rückversicherungen und ohne Abzug der noch nicht getilgten Abschlusskosten zu bestimmen. Die Rückstellung für die aktive Rückversicherung ist nicht Teil des Sollbetrags.</p> <p>³ Die Bestimmung der Solvabilitätsspanne basiert auf allen versicherungstechnischen Rückstellungen in der aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe ausser dem Teil des Überschussfonds, dessen Ausschüttung im Folgejahr nicht vorgesehen ist. Einzelheiten</p>	<p>Fragen sind bereits anderswo geregelt.</p> <p>Die Zillmerregeln sind schon in Art 65 AVO vorgegeben</p> <p>Diese Bestimmung ist strenger als Art 54 AVO ! Wird der Überschuss in den Sollbetrag einbezogen, so sind die Zuschläge zu überdenken. Ein Zuschlag auf Überschüssen ist kaum sinnvoll. Zudem werden Überschuss-Entscheide bei Bedarf auch kurzfristig geändert.</p> <p>Die Bestimmungen zur Solvabilitätsspanne werden in Zusammenhang mit der Erfassung der Daten für den aufsichtsrechtlichen Jahresbericht festgelegt.</p>	<p>Die im Aufsichtsbericht zu erfassenden Daten bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen werden von der Aufsichtsbehörde festgelegt. Die Bestimmungen zum gebundenen Vermögen und zur Solvabilitätsspanne werden in Zusammenhang mit der Erfassung der Daten für den aufsichtsrechtlichen Jahresbericht festgelegt.</p>

Vernehmlassung der Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung

Text Richtlinie	Bemerkungen	Antrag
<p>werden im Zusammenhang mit der Erfassung der Daten für den aufsichtsrechtlichen Jahresbericht festgelegt. Die Rückstellungen sind ohne Anrechnung der noch nicht getilgten Abschlusskosten zu bestimmen. Für das Auslandsgeschäft gelten die ausländischen Regeln zur Zillmerung. Im beschränkten Umfang können gemäss Art. 24-26 AVO Abzüge für die Rückversicherung vorgenommen werden.</p>		
<p>Art. 8 Weitere Bestimmungen</p> <p>¹ Beim Run-Off eines Versicherungsunternehmens oder eines grossen Bestandessegmentes ist insbesondere folgenden Faktoren Rechnung zu tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allfällig wachsende Kostenfaktoren, - abnehmende Risikodiversifikation und - abnehmende Ausgleichsmöglichkeiten über die Zeit. <p>In der Regel muss gleichzeitig ein stark risikominderndes Anlagekonzept umgesetzt werden. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall den Rahmen für den Rückstellungsbedarf festlegen.</p> <p>² Bei einem Portefeuilleübertrag muss gewährleistet sein, dass die Rückstellungen beim</p>	<p>Die Aussage zum risikomindernden Anlagekonzept gehört nicht in diese Richtlinie.</p> <p>Nicht notwendig, ist bereits im Art. 62 VAG</p>	<p>„In der Regel muss gleichzeitig ein stark risikominderndes Anlagekonzept umgesetzt werden“ kann gestrichen werden.</p> <p>Abs. 2 streichen</p>

Vernehmlassung der Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung

Text Richtlinie	Bemerkungen	Antrag
<p>übernehmenden Versicherungsunternehmen ausreichend sind. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall den Rahmen für den Rückstellungsbedarf festlegen.</p> <p>³ Bei anteilgebundenen Lebensversicherungen berechnet sich der Rückstellungsbedarf für Verträge oder Teile von Verträgen, deren Leistungen genau dem Wert eines vertraglich festgelegten und von dem Versicherungsunternehmen gehaltenen Bestandes an Aktiven entsprechen, nach dem Wert dieser Aktiven in der aufsichtsrechtlichen Rechnung. Für weitere Verpflichtungen, etwa im Zusammenhang mit Todes- oder Erlebensfall oder Erwerbsunfähigkeit, sind gesonderte Rückstellungen zu bilden.</p> <p>⁴ Die Aufsichtsbehörde kann auch eine unterjährige Prüfung der Angemessenheit der Rückstellungen fordern. Sie kann einen Bericht zur Angemessenheit durch einen externen Aktuar anfertigen lassen, und sie kann die Anwendung von Annahmen und Methoden zur Bestimmung der Rückstellungen anordnen. Die Kosten eines allfälligen Berichtes eines externen Aktuares trägt das Versicherungsunternehmen.</p> <p>⁵ Der verantwortliche Aktuar ist auch für die Bestimmung ausreichender Brutto-Rückstellungen in seinem</p>	<p>enthalten. Oder soll damit gesagt werden, dass sonst die Rückstellungen nicht ausreichend sein müssen? Wohl kaum.</p>	

Vernehmlassung der Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung

Text Richtlinie	Bemerkungen	Antrag
<p>Versicherungsunternehmen verantwortlich, wenn ein Teil der versicherungstechnischen Verpflichtungen an ein anderes Unternehmen zediert wird.</p> <p>⁶ Für vorgezogene Prämienzahlungen oder verzögerte Auszahlungen, die auf vertraglich zugesicherten Wahlmöglichkeiten basieren, sind gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. m AVO Rückstellungen zu bilden. Dies gilt generell auch für Prämienzahlungen oder Auszahlungen in einem für die Abwicklung üblichen oder erforderlichen Zeitraum.</p>	<p>Vorgezogene Prämienzahlungen können nicht bei den Rückstellungen und den „vorausgezählten Prämien“ auf der Passivseite figurieren.</p>	<p>Soll der Schutz des Versicherten verbessert werden, müsste die AVO geändert werden.</p>
<p>Art. 9 Informationen zu den Rückstellungen</p> <p>¹ Der Bericht des verantwortlichen Aktuars zuhanden der Geschäftsleitung gemäss Art. 24 Abs. 3 VAG und Art. 2 Abs. 2 AVO-BPV sowie der Aufsichtsbericht gemäss Art. 25 Abs. 2 VAG enthalten zu den Rückstellungen unter anderem folgende Informationen:</p> <p>a. Eine Beurteilung, ob die geschäftsplanmässigen Bestimmungen zu den Rückstellungen eingehalten und ob</p>		

Vernehmlassung der Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung

Text Richtlinie	Bemerkungen	Antrag
<p>die Rückstellungen ausreichend sind.</p> <p>b. Annahmen zur Bestandesentwicklung und der dabei zugrunde gelegten Geschäftspolitik;</p> <p>c. Die zur Bestimmung der Rückstellungen verwendeten wichtigsten Annahmen und Methoden. Dabei sind relevante Änderungen der Annahmen und Methoden gegenüber dem Vorjahr und ihre Auswirkungen transparent zu machen;</p> <p>d. Eine Beurteilung der gewählten Annahmen und Methoden .</p> <p>²Die Aufsichtsbehörde erhält Kennzahlen zu den Rückstellungen im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Jahresberichtes. Einzelheiten werden im Zusammenhang mit der Erfassung der Daten für diesen Bericht festgelegt. Zu den Kennzahlen zählt auch die geschätzte Entwicklung der Zinsverpflichtungen pro Teilbestand.</p> <p>³Die Auflösung von Schwankungsrückstellungen wird der Aufsichtsbehörde mitgeteilt, genauso die Auflösung von nicht mehr erforderlichen Verstärkungen.</p>		

Vernehmlassung der Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung

Text Richtlinie	Bemerkungen	Antrag
<p>Art. 10 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die erste jährliche Prüfung gemäss Art. 6 dieser Richtlinie ist für den Jahresabschluss 2009 vorzunehmen.</p> <p>² Die detaillierte Beschreibung der Annahmen und Methoden, die zur Bestimmung der Rückstellungen erforderlich sind, sowie die Verfahren, nach denen die Rückstellungen gebildet und aufgelöst werden, sind der Aufsichtsbehörde bis zum 30.06.2009 einzureichen (Art. 4 Abs. 2 Buchst. d VAG).</p>	<p>Würde dies bedeuten, dass bereits unterjährige Abschlüsse 2009 nach diesen Richtlinien getätigt werden müssten? Das wäre wohl kaum machbar.</p> <p>Wir vermuten, dass eine vollständige Beschreibung bis zum 30.06.2009 die betroffenen Aktuare überfordern wird. Es sollte beantragt werden können, dass für Teilbestände die Frist verlängert wird oder Termin bis 31.12.2009 hinausschieben.</p>	<p>Anwendung ab 2010.</p>
<p>Art. 11 Inkrafttreten</p> <p>(gelöscht)</p>		
<p>Anhang</p> <p>Teilbestände für die jährliche Prüfung auf</p>	<p>Die Teilbestände des Anhangs sind nicht mit FIRST kompatibel !</p>	<p>Anpassen oder besser noch Teilbestände nicht vorgeben.</p>

Vernehmlassung der Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung

Text Richtlinie	Bemerkungen	Antrag
<p>Angemessenheit nach Art. 6</p> <p>Kollektivversicherungsgeschäft</p> <p> Berufliche Vorsorge</p> <p> Mindestquotenpflichtiges Geschäft</p> <p> laufende Alters- und</p> <p>Hinterbliebenenrenten</p> <p> laufende Invalidenrenten und</p> <p>Prämienbefreiungen</p> <p> Altersguthaben und Anwartschaft für</p> <p>Altersrenten</p> <p> Teuerungsfonds</p> <p> Rest</p> <p> Nicht mindestquotenpflichtiges Geschäft</p> <p> laufende Alters- und</p> <p>Hinterbliebenenrenten</p> <p> laufende Invalidenrenten und</p> <p>Prämienbefreiungen</p> <p> Altersguthaben und Anwartschaft für</p> <p>Altersrenten</p> <p> Rest</p> <p> Sonstiges Kollektivgeschäft</p> <p> laufende Alters- und</p> <p>Hinterbliebenenrenten</p> <p> laufende Invalidenrenten und</p> <p>Prämienbefreiungen</p> <p> Weiteres Kollektivgeschäft (z.B.</p> <p>Restschuldversicherungen)</p>		

Vernehmlassung der Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung

Text Richtlinie	Bemerkungen	Antrag
<p>Einzelversicherungsgeschäft</p> <ul style="list-style-type: none"> Einfache klassische Produkte <ul style="list-style-type: none"> Reine Risikoversicherungen ohne weitere spezielle Garantien Gemischte Versicherungen und Ähnliches ohne weitere spezielle Garantien Altersrenten <ul style="list-style-type: none"> Laufend Anwartschaftlich Invalidenrenten <ul style="list-style-type: none"> Laufend Anwartschaftlich Fondsanteilgebundene Produkte ohne spezielle Garantien <ul style="list-style-type: none"> Rest Sonstige Produkte <ul style="list-style-type: none"> Sparprodukte mit speziellen Garantien, aufgegliedert nach Beständen mit homogenen Leistungsversprechen Sonstige Nichtstandardprodukte aufgegliedert nach Beständen mit homogenen Leistungsversprechen <p>Darüberhinaus müssen Teilbestände, deren Anfangsrückstellung klar unzureichend ist (z.B. Produktfehlkonstruktionen), separat betrachtet werden. Teilbestände von unbedeutender Grösse können mit geeigneten anderen Teilbeständen</p>		

Vernehmlassung der Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung

Text Richtlinie	Bemerkungen	Antrag
<p>zusammengefasst werden. Verschiedene Komponenten eines Versicherungsproduktes können in einem einzigen Teilbestand berücksichtigt werden, sofern nicht eine der Komponente wesentlich unterreserviert ist.</p>		